

V071A/23

Vorlage

an den Rat der Stadt Helmstedt
über den Verwaltungsausschuss

Wiederaufnahme der Förderung ökologisch vorteilhafter und klimaschutzorientierter Einzelvorhaben der Stadt Helmstedt

Der Rat der Stadt Helmstedt hat das strategische Ziel „Helmstedt handelt ökologisch, ist klimaneutral und setzt auf erneuerbare Energien“ priorisiert.

Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Stadt Helmstedt in Zeiten des Klimawandels bedarf es verstärkter Maßnahmen zur Verbesserung des Kleinklimas und des Naturschutzes, um dem Rückgang der Biodiversität entgegenzuwirken. Zur Unterstützung des Zieles sollen Anreize für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Helmstedt geschaffen werden, einen Beitrag zum Arten- und Klimaschutz in der Stadt zu leisten. Zu diesem Zweck sollen Helmstedter Einwohnerinnen und Einwohner für Maßnahmen gefördert werden, die dazu beitragen, die ökologischen Verhältnisse in Helmstedt nachhaltig zu verbessern.

Mit Blick auf das priorisierte Ziel von ökologischem Handeln, Klimaneutralität und Einsatz erneuerbarer Energien soll die frühere Förderung ökologisch vorteilhafter Einzelvorhaben in Helmstedt wieder aufgegriffen und in einer fortentwickelten Neuauflage wieder in Kraft gesetzt werden. Das künftige Förderprogramm soll die Einwohnerinnen und Einwohner ermutigen und finanziell unterstützen, eigenständig Projekte und Aktivitäten im Klimaschutz auf lokaler Ebene anzustoßen. Mit der weiterentwickelten Förderrichtlinie sollen positive Wirkungen auf den Klima-, Umwelt- und Artenschutz in der Stadt Helmstedt erzielt werden.

Im Rahmen der Förderrichtlinie sollen insbesondere folgende Maßnahmen aufgenommen und bezuschusst werden:

1. Ökologisch vorteilhafte Einzelvorhaben
 - Dach- und Wandbegrünung (max. 20% der Kosten, max. 1000 € pro Einzelmaßnahme)
 - Straßenrandrestflächenbegrünungen (max. 250 €)
 - Neuanlage und Pflege besonders wertvoller Biotopflächen
2. PV-Kleinanlagen
 - Steckerfertige PV-Anlagen 500 – 1000 W (je 100 €)
3. Mieterstromprojekte und regenerative Wärmeanlagen
 - Mieterstromprojekte mit mindestens drei beteiligten Mietparteien mit Mieterstromzuschlagberechtigung (max. 20% der Kosten bzw. 5000 € pro Einzelmaßnahme)
 - Regenerative Wärmeanlagen mit gegenüber Kriterien von Bundesprogrammen verbesserten Eigenschaften (Lärmschutz, Kältemittel) (max. 20% der Kosten bzw. 2000 € pro Einzelmaßnahme)

Aufgenommen werden sollte zudem die Möglichkeit einer Förderung von beantragten Vorhaben, die nicht in der Förderrichtlinie aufgeführt ist, deren Förderung jedoch im Interesse der Fördergrundsätze geboten erscheint. Über die Förderfähigkeit solcher Vorhaben soll über den Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz der Verwaltungsausschuss entscheiden.

Doppelförderungen sind in der Förderrichtlinie grundsätzlich auszuschließen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Richtlinie der Stadt Helmstedt über die Gewährung von Zuschüssen für ökologisch vorteilhafte Einzelvorhaben, am 22.März 2012 bis weiteres außer Kraft gesetzt, wird fortentwickelt und ab 2024 wieder in Kraft gesetzt.
2. Die Verwaltung erarbeitet den Entwurf einer fortentwickelten Richtlinie zur Förderung von Umweltmaßnahmen (Umweltförderrichtlinie) entsprechend der vorstehend genannten Grundzüge von förderfähigen Maßnahmen.
3. Die für die Umsetzung der Umweltförderrichtlinie erforderlichen finanziellen Mittel werden in den jährlichen Haushalten bereitgestellt.

Gez. Wittich Schobert

Wittich Schobert